

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 305/2006

Sitzung vom 28. Februar 2007

270. Motion (Befreiung der Arbeitsbewilligung von der Gebührenpflicht)

Kantonsrat John Appenzeller, Aeugst am Albis, hat am 30. Oktober 2006 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, dass im Amt für Wirtschaft und Arbeit und im Migrationsamt für die Erteilung der Arbeitsbewilligungen keine Gebühren mehr erhoben werden.

Begründung:

Arbeiten ist zu erleichtern, nicht zu erschweren oder durch Gebühren zu verteuern.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion John Appenzeller, Aeugst am Albis, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Das mit dem Vorstoss vertretene Anliegen, das Arbeiten zu erleichtern, verdient Anerkennung. Der Regierungsrat setzt sich denn auch für eine Optimierung der Bedingungen für erfolgreiche unternehmerische Betätigung und für den Abbau hinderlicher Bestimmungen und Kosten ein. Hingegen lässt es sich nicht rechtfertigen, den Aufwand des Staates für bundesrechtlich vorgeschriebene Verfahren zu Gunsten einer einzelnen Person oder eines einzelnen Unternehmens der Allgemeinheit aufzubürden.

2. Im Jahr 2006 stellten das Migrationsamt als Ausländerbehörde rund 1,15 Mio. Franken und das Amt für Wirtschaft und Arbeit als Arbeitsmarktbehörde etwa 3,5 Mio. Franken, insgesamt somit gegen 4,6 Mio. Franken, an Gebühren für Arbeitsbewilligungen in Rechnung.

3. Grundlage für die Erhebung von Gebühren für Arbeitsbewilligungen ist die Verordnung des Bundesrates über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührenverordnung ANAG, SR 142.241). Gemäss Art. 1, 2 und 12 dieser Verordnung muss unter anderem eine Gebühr zahlen, wer eine Verfügung bzw.

eine Dienstleistung für eine Arbeitsbewilligung veranlasst. Diese bemisst sich nach dem Zeitaufwand, Zuschläge sind für dringliche Fälle möglich und Auslagen sind gesondert zu verrechnen (Art. 3 und 4).

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Gebührenverordnung ANAG betragen die Gebühren für die dort aufgeführten Verfügungen und Dienstleistungen der kantonalen Ausländerbehörden bis zu Fr. 65 (Normalgebühr) bzw. Fr. 25 (für kleinere Dienstleistungen). Auf die Erhebung einer Gebühr darf nur ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.

Demgegenüber beruhen die Gebühren für andere Verfügungen der kantonalen Arbeitsmarktbehörden auf einer Kann-Bestimmung (Art. 12 Abs. 2 Gebührenverordnung ANAG). Gestützt darauf erhebt das Amt für Wirtschaft und Arbeit als Arbeitsmarktbehörde seit jeher Gebühren. Gegenüber Angehörigen der ersten (alten) 15 EG-Staaten werden indessen keine Gebühren mehr erhoben, da bei Staatsangehörigen aus diesen Staaten seit dem 1. Juni 2004 die arbeitsmarktliche Prüfung entfällt. Dasselbe gilt seit dem 1. April 2006 auch für Staatsangehörige von Zypern und Malta. Für Angehörige der neuen EG-Mitgliedstaaten ohne Malta und Zypern ist während der Übergangsperiode bis 2011 weiterhin eine arbeitsmarktliche Prüfung und damit ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid gemäss Art. 27 der Verordnung des Bundesrates über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP, SR 142.203) erforderlich. Für solche Entscheide werden Fr. 100 erhoben. Für Angehörige eines anderen Staates (so genannte Drittstaaten) beträgt die Gebühr zwischen Fr. 100 und Fr. 600; für bloss Meldebestätigungen beträgt sie Fr. 25.

4. Eine Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, vom Pflichtigen veranlasste Amtshandlung. Sie soll die Kosten, die dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung entstanden sind, decken. Bei den in Frage stehenden Gebühren handelt es sich um Verwaltungsgebühren. Deren Bemessung wird durch das Kostendeckungsprinzip und durch das Äquivalenzprinzip bestimmt. Ersteres bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren den Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem angemessenen Verhältnis zum Wert stehen, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse des Privaten an der Leistung ist zulässig, ebenso in beschränktem Ausmass eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Die Verhältnismässigkeit zwischen Höhe der Gebühr und Wert der Leistung muss aber bestehen bleiben. Der Wert der staatlichen Leistung bemisst sich entweder nach dem Nutzen, den diese dem

Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme der Verwaltung im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweiges (BGE 109 Ib 314 E. 5b).

5. Das Migrationsamt ist gemäss Bundesrecht zur Erhebung von Gebühren grundsätzlich verpflichtet. Demgegenüber könnte das Amt für Wirtschaft und Arbeit als Arbeitsmarktbehörde auf die Erhebung von Gebühren für ihre arbeitsmarktlichen Vorentscheide verzichten. Stichhaltige Gründe dafür lassen sich indessen nicht finden. Das Interesse der Gesuchsteller an einem gebührenfreien Bewilligungsentcheid lässt sich nachvollziehen. Ein Verzicht würde aber keinen volkswirtschaftlichen Nutzen im Sinne der Motionsbegründung bewirken. Vielmehr müsste der Aufwand für den Vollzug des bundesrechtlich geregelten Ausländerrechtes aus allgemeinen Staatsmitteln getragen werden und damit zu Lasten aller Steuerzahlenden. Dagegen überwiegt das Interesse des Staates an der Deckung der Kosten, die ihm durch seine Inanspruchnahme entstehen. Gerade auch angesichts der problematischen Lage des Finanzhaushaltes des Kantons rechtfertigt es sich nicht, auf die Gebühren für eine Sonderleistung zu verzichten. Dabei ist zu beachten, dass die genannten Ämter unentgeltlich eine umfassende Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit den arbeitsmarktlichen Bewilligungen ausüben (telefonisch, per Mail, brieflich, am Schalter).

6. Rechtsgrundlage und Verhältnismässigkeit der Gebührenerhebung sind gegeben.

Das Migrationsamt ist für seine Vollzugsaufgaben zur Gebührenerhebung verpflichtet, die Aufhebung der Gebührenpflicht für die Vollzugsaufgaben des Amtes für Wirtschaft und Arbeit ist nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 305/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi